

Anti-Doping-Ordnung

Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub e. V. – ADRK

für Ausstellungen, Prüfungen und Wettkämpfe des

Präambel

1. Diese Dopingordnung dient dem Schutz des Tierwohls, der Chancengleichheit, der Fairness sowie der Integrität von Ausstellungen / Prüfungen / Wettkämpfen des ADRK.
2. Grundlage sind insbesondere das Tierschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland, die einschlägigen Regelwerke der Europäischen Gemeinschaft, die FCI-Bestimmungen zum Thema Doping sowie die Dopingregelungen des VDH. Soweit diese Dopingordnung Regelungslücken enthält oder Auslegungszweifel bestehen, gelten ergänzend die jeweils aktuellen Regelungen des VDH, soweit mit dieser Ordnung vereinbar.

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Geltungsbereich
- § 2: Begriffsbestimmungen
- § 3: Verbotene Substanzen / Stoffgruppenliste / Grenzwerte
- § 4: Ausnahmegenehmigungen
- § 5: Dopingkontrollen
- § 6: Sanktionen
- § 7: Verfahren
- § 8: Datenschutzklausel
- § 9: Sprachregelung
- § 10: Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Dopingordnung gilt für alle Veranstaltungen des ADRK, insbesondere Ausstellungen, termingeschützte Prüfungen, Wettkämpfe sowie sonstige Leistungs- oder Zuchtveranstaltungen, unabhängig davon, ob in der jeweiligen Ausschreibung im Einzelfall gesondert hierauf hingewiesen wird.
2. Adressaten sind Eigentümer/innen, Halter/innen, Hundeführer/innen, Aussteller/innen sowie sonstige verantwortliche Personen, die einen Hund zur Veranstaltung vorstellen und/oder begleiten.
3. Die Dopingordnung ist verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Ordnungen des ADRK, der jeweiligen Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen, sowie den (An-) Meldungen. Mit (An-) Meldungen / Teilnahme wird bestätigt, dass die verantwortlichen Personen Kenntnis von dieser Dopingordnung haben, deren Geltung anerkennen und die Durchführung von Dopingkontrollen einschließlich Datenverarbeitung akzeptieren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Ein Dopingverstoß liegt vor, wenn bei einem Hund eine Substanz nach § 3 nachgewiesen wird. Einem Dopingverstoß gleichgestellt wird die Verweigerung, Vereitelung, Manipulation, Austausch oder Beeinflussung der Probenahme, Probenkette oder Analyse. Ein Dopingverstoß kann unabhängig von einem Verschulden sanktioniert werden
2. Es werden grundsätzlich eine A-Probe und eine B-Probe entnommen und manipulationssicher versiegelt und codiert. Die B-Probe dient der Bestätigungsanalyse.
3. Das Dopingkontrollteam ist die vom ADRK beauftragte Einheit zur Durchführung der Kontrollen; es umfasst insbesondere den

entnehmenden Tierarzt/die entnehmende Tierärztin sowie organisatorische Begleitpersonen.

§ 3 Verbotene Substanzen / Stoffgruppenliste / Grenzwerte

1. Verboten sind sämtliche Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste des VDH, sowie der nachfolgenden Liste aufgeführt sind.
2. Die Stoffgruppen umfassen:
 - Substanzen, die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken
 - Substanzen, die auf das vegetative Nervensystem wirken
 - Substanzen, die auf den Magen-Darm-Trakt wirken
 - Substanzen, die auf Herz und Kreislauf wirken
 - Substanzen, die auf den Bewegungsapparat wirken
 - fiebersenkende, schmerzstillende, entzündungshemmende Substanzen
 - antibiotische, antimykotische, antivirale Substanzen
 - Substanzen, die die Blutgerinnung beeinflussen
 - Substanzen mit zellschädigender Wirkung
 - Antihistaminika
 - Diuretika
 - Lokalanästhetika
 - Muskelrelaxantien
 - Atmungsstimulantien
 - Sexualhormone
 - Anabolika
 - Corticosteroide
 - endokrine Sekrete und synthetische Homologe
3. Doping liegt vor, wenn eine Substanz aus den Stoffgruppen in irgendeiner Menge nachgewiesen wird, soweit nicht ausdrücklich ein Grenzwert bestimmt ist. Der Nachweis kann in den Geweben, den

Körperflüssigkeiten und den Ausscheidungen des Tieres nachgewiesen werden.

4. Für Theobromin gilt ein Grenzwert von 2.000 Nanogramm/ml. Weitere Grenzwerte / Analytikvorgaben ergeben sich aus den jeweils aktuellen VDH-Vorgaben.

§ 4 Ausnahmegenehmigungen

1. Medizinisch notwendige Behandlungen haben Vorrang vor sportlichen / züchterischen Interessen.
2. Eine Startfreigabe oder medizinische Ausnahmegenehmigung befreit nur im genehmigten Umfang und Zeitraum von Sanktionen, wenn die im Vorfeld angegebenen Substanzen später im Rahmen einer Dopingkontrolle nachgewiesen werden.
3. Steht ein Hund in tierärztlicher Behandlung oder stand bis kurz vor der Veranstaltung in Behandlung, sind Art, Menge, Zeitpunkt und Dauer der verabreichten Substanzen vollständig anzugeben und mit tierärztlichem Attest, mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, einzureichen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt.
4. Es ist ausschließlich das vom VDH / ADRK bereitgestellte Formular zu verwenden.
5. Über die Startfreigabe entscheidet der ADRK unter möglicher Einbindung sachkundiger Dritter. Ein Anspruch auf Startfreigabe / Ausnahmegenehmigung besteht nicht.
6. Eine Startfreigabe / Ausnahmegenehmigung kann längstens für bis zu zwölf Monate erteilt werden. Verlängerungen sind gesondert zu beantragen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der begründete

Widerruf der Startfreigabe / Ausnahmegenehmigung ist jederzeit möglich.

7. Die durch die Prüfung der Startfreigabe / Ausnahmegenehmigung entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

§ 5 Dopingkontrollen

1. Dopingkontrollen können auf allen Veranstaltungen des ADRK durchgeführt werden, ohne dass hierauf in der Ausschreibung gesondert hingewiesen werden muss.
2. Der ADRK-Vorstand legt zu Jahresbeginn Anzahl und Ort planmäßiger Kontrollen fest.
3. Die Auswahl erfolgt grundsätzlich zufällig und/oder leistungsbezogen sowie verdachtsbezogen.
4. Die Auswahl und Kontrolle sind zu protokollieren.
5. Ablauf:
 - a. Vor der Probennahme ist das Tier eindeutig zu identifizieren und die Identität der verantwortlichen Person festzustellen und zu dokumentieren.
 - b. Es können Blutproben, Urinproben und Speichelproben sowie Gewebeproben, wenn tierwohlgerecht und analytisch geeignet, genommen werden. Bei Blutproben gilt ein Mindestvolumen 18 ml Probenentnahme. Die Art der Probenentnahme bestimmt der Leiter des Kontrollteams; Blutentnahmen erfolgen durch einen Tierarzt.
 - c. Die Probenbehälter werden unmittelbar nach Entnahme manipulationssicher versiegelt, codiert und lückenlos dokumentiert.

- d. Die A-Probe wird unverzüglich an ein für Dopinganalysen befähigtes/akkreditiertes Labor versandt.
6. Nach Mitteilung eines positiven A-Probenbefunds kann der Eigentümer binnen zehn Tagen nach Kenntnis schriftlich die Analyse der B-Probe auf eigene Kosten verlangen; andernfalls gilt der A-Probenbefund als anerkannt. Bei analytischer Notwendigkeit kann der ADRK die B-Probe auf eigene Kosten analysieren lassen.
7. Die verantwortliche Person ist zur Mitwirkung verpflichtet und darf die Probenahme beobachten, soweit dies das Verfahren nicht beeinträchtigt. Unbeteiligte Dritte sind - soweit nicht zwingend erforderlich - von der Kontrollstation und Probenentnahme ausgeschlossen.

§ 6 Sanktionen

1. Wird eine verbotene Substanz nachgewiesen, ist ein platzierter Hund nachträglich zu disqualifizieren; Bewertungen/Titel/Platzierungen werden aberkannt.
2. Dopingverstöße können je nach Schwere des Verstoßes sanktioniert werden mit:
 - a. Verweis, insbesondere strenger Verweis
 - b. Der betroffene Hund wird für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre für alle Veranstaltungen im Bereich des ADRK gesperrt.
 - c. Der/Die Eigentümer/in, Halter/in, Hundeführer/in, Aussteller/in sowie sonstige verantwortliche Personen werden für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre für alle Veranstaltungen im Bereich des ADRK gesperrt.
 - d. Geldbußen
 - bei erstmaligen Verstößen bis zu 500,00 €
 - in Wiederholungsfällen oder schwerwiegenden Verstößen bis zu 1.000,00 €

- e. Der/Die Eigentümer/in, Halter/in, Hundeführer/in, Aussteller/in sowie sonstige verantwortliche Personen tragen die Kosten der Kontrolle und Analyse bei festgestellten Dopingverstößen gesamtschuldnerisch, unabhängig vom Verschulden. Bei negativen Probenergebnissen trägt die Kosten der Veranstalter.
3. Eine Verbindung mehrerer Sanktionen der Ziffer 2 ist zulässig.

§ 7 Verfahren

1. Über Sanktionen entscheidet der Vorstand des ADRK, soweit nicht einem anderen Gremium nach der Satzung des ADRK und dessen Ordnungen die Entscheidung übertragen ist.
2. Gegen belastende Entscheidungen ist das Rechtsmittel des Einspruchs binnen zwei Wochen nach Zugang zulässig. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand des ADRK zu richten und zu begründen. Der Vorstand entscheidet in seiner folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit per Beschluss über den Einspruch. Die Entscheidung wird dem/der Betroffenen schriftlich per eingeschriebenem Brief zugestellt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Ordnung definierten Aufgaben und des Zwecks personenbezogene Daten.
2. Personenbezogene Daten sind:
 - Name,
 - Vorname,
 - Anschrift,
 - Email-Adresse.

3. Durch die Teilnahme und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Teilnehmenden der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer für die Veranstaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Teilnehmenden voraus.

4. Jede teilnehmende Person hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist aus Gründen der Veranstaltung, rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

6. Das Mitglied trägt die Verantwortung für die Aktualität der mitgeteilten Daten. Sofern Beeinträchtigungen bzw. Schäden entstehen, die aufgrund der Verwendung nicht aktueller Daten entstehen haftet hierfür ausschließlich die teilnehmende Person selbst.

§ 9 Sprachregelung

Wenn im Text bei Funktionsbezeichnungen alleinig die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle 3 in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Dopingordnung tritt mit Veröffentlichung des ADRK in Kraft und ist fortlaufend an die aktuellen VDH-/FCI-Vorgaben anzupassen.
2. Bei Widersprüchen zwischen dieser Dopingordnung und zwingenden Vorgaben des VDH/FCI, die für die konkrete Veranstaltung verbindlich sind, gehen die zwingenden Verbandsvorgaben vor; im Übrigen hat diese Dopingordnung Vorrang innerhalb des ADRK-Regelwerks.
3. Sollte eine Regelung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem Zweck am nächsten kommt